

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

\*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht. Der Volltext kann unter der E-Mailadresse [amtsblatt@ira-bgl.de](mailto:amtsblatt@ira-bgl.de) angefordert werden.

### Amtsblatt Nr. 32 vom 7. August 2012

Bek. Nr.

#### Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;  
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
Anbau eines Balkons an das bestehende Wohnhaus mit Überdachung ..... 1

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
1. Änderung des Bebauungsplanes 011/B/1  
„Wohnen am Karlsark“ für die Grundstücke  
Fl. Nr. 935 und 937 Gemarkung Bad Reichenhall  
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ..... 2

#### Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur  
4. Änderung des Bebauungsplanes „Fürstenweg - Gewerbegasse“  
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die  
Möglichkeit der Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung  
gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB ..... 3

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss  
zur 36. Änderung des Bebauungsplanes „Handwerkerhof“  
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie  
über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ..... 4

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über  
den Satzungsbeschluss zur 67. Änderung des  
Bebauungsplanes „Mitterfeld mit Kirch- und Stadtplatz“  
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 5

#### Stadt Laufen

Satzung zur 2. Änderung der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung ..... 6

Satzung zur 2. Änderung der Kinderbetreuungssatzung ..... 7

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Haiden“;  
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – Inkrafttreten ..... 8

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG  
Bekanntmachung der Einziehung des  
öffentlichen Feld- und Waldwegs Nr. 47 „Leitenweg“ ..... 9

#### Markt Marktschellenberg

Vollzug des BauGB;  
10. Änderung des Flächennutzungsplanes  
des Marktes Marktschellenberg sowie  
Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10  
„Gewerbegebiet Almbachklamm - Ost“ –  
vorgezogene Bürgerbeteiligung ..... 10

#### Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen  
Öffentlichkeitsbeteiligung zur Neuaufstellung des  
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teisendorf  
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB- ..... 11

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung der Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung „Neukirchen – Badweg“ gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- .....	12
<b>Gemeinde Bischofswiesen</b>	
Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Am Kressenweg“; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) .....	13
Bekanntmachung über die Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Am Kressenweg“; Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch .....	14
<b>Gemeinde Saaldorf-Surheim</b>	
Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); 08.1. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim, Gemeinde Saaldorf-Surheim .....	15
<b>Gemeinde Schönau a. Königssee</b>	
Vollzug der Wassergesetze; Erweiterung der Beschneigungsanlage am Jenner .....	16
<b>Sparkasse Berchtesgadener Land</b>	
Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern .....	17

Bek. Nr. 1

## Stadt Bad Reichenhall

### Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung betr. Hrn. XXX\*, Anbau eines Balkons an das bestehende Wohnhaus mit Überdachung

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 25.7.2012 die nachstehende **Baugenehmigung** (Az.: 311-602-1/050/12) betreffend Schillerstr. 39, 83435 Bad Reichenhall, Flur-Nr. 104/59, Gemarkung St. Zeno, erteilt

BAUHERR:	<b>XXX*, XXX*, XXX*</b>
BAUVORHABEN:	Anbau eines Balkons an das bestehende Wohnhaus mit Überdachung
LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS:	Schillerstr. 39, 83435 Bad Reichenhall
FLUR-NR.:	104/59
GEMARKUNG.	St. Zeno
ENTWURFVERFASSER.	<b>XXX*</b> , Staatlich geprüfter Bautechniker

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerischen Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBI Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 210 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 25. Juli 2012  
Stadt Bad Reichenhall

**Manfred Addinger**, Zweiter Bürgermeister

---

Bek. Nr. 2

## **Stadt Bad Reichenhall**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 1. Änderung des Bebauungsplanes 011/B/1 „Wohnen am Karls-park“ für die Grundstücke Fl. Nr. 935 und 937 Gemarkung Bad Reichenhall im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 8.5.2012 beschlossen, den Bebauungsplan 011/B/1 „Wohnen am Karls-park“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 935 und 937 Gemarkung Bad Reichenhall im beschleunigten Verfahren zu ändern.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der geplanten Mehrfamilienhäuser jeweils mit Vorsprüngen an den südwestlichen Gebäudeseiten. Weitere Änderungen sind die Streichung der südöstlichen Tiefgaragenzufahrt und die Erweiterung der Tiefgarage zwischen den Gebäuden und in Richtung Rinckstraße.

Der vom Stadtrat in der Sitzung am 31.7.2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Änderungs-Bebauungs-planes in der Fassung vom 17.7.2012 und die dazugehörige Begründung liegen vom

#### **16. August 2012 bis einschließlich 17. September 2012**

im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude Rathausplatz 8, I. Stock, Zimmer 211 von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Änderungs-Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf bei der Stadt Bad Reichenhall schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschluss-fassung über die Aufstellung des Änderungs-Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwen-dungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wur-den, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Reichenhall, den 1. August 2012  
Stadt Bad Reichenhall

**Addinger**, Zweiter Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## **Stadt Freilassing**

### **Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Fürstenweg - Gewerbegasse“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Möglichkeit der Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 16.7.2012 beschlossen, den Bebauungsplan „Fürstenweg - Gewerbegasse“ im be-schleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (4. Änderung). Gleichzeitig hat der Stadtrat der Stadt Freilassing die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich der Änderung betrifft das Grundstück Flst. Nr. 937/2 (Hauptstraße 26).

Ziel und Zweck der Planung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die ostseitige Laden-front über die gesamte Gebäudebreite auf eine einheitliche Flucht zur Hauptstraße hin nach vorne verlegt werden kann. Negative Auswirkungen werden durch die Bebauungsplanänderung nicht erwartet; eine Beeinträchtigung der Nachbargrundstü-cke hinsichtlich Belichtung und Belüftung ist nicht zu befürchten.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Fürstenweg - Gewerbegasse“ mit Begründung in der Fassung vom 28.6.2012 liegt in der Zeit von

**Donnerstag, den 16. August 2012 bis Montag, den 17. August 2012**

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Äußerungen zur Planung abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 27. Juli 2012  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

**Stadt Freilassing**

**Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur 36. Änderung des Bebauungsplanes „Handwerkerhof“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 20.9.2010 beschlossen, den Bebauungsplan „Handwerkerhof“ zu ändern (36. Änderung). Am 16.7.2012 hat der Stadtrat der Stadt Freilassing den zwischenzeitlich erstellten Entwurf zur 36. Änderung des Bebauungsplanes „Handwerkerhof“ mit Begründung in der Fassung vom 7.3.2012 (Planstand 9.7.2012) gebilligt und gleichzeitig die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich der Änderung betrifft das Gebiet zwischen Industriestraße, Egerländer Straße, Karlsbader Straße und Böhmerwaldstraße. Mit der Bebauungsplanänderung soll eine ausreichende Rechtsgrundlage für die weitere Entwicklung des bestehenden Gewerbebetriebes sowie der angrenzenden weiteren Nutzungen geschaffen und bestehendes Baurecht gesichert werden.

Der Entwurf der 36. Änderung des Bebauungsplanes „Handwerkerhof“ mit Begründung in der Fassung vom 7.3.2012 (Planstand 9.7.2012) liegt hierzu in der Zeit von

**Donnerstag, den 16. August 2012 bis Montag, den 17. September 2012**

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Freilassing, den 27. Juli 2012  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

**Stadt Freilassing**

**Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss zur 67. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld mit Kirch- und Stadtplatz“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing hat am 25.7.2012 die 67. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld mit Kirch- und Stadtplatz“ mit Begründung in der Fassung vom 22.5.2012 als Satzung beschlossen. Mit dieser Änderung werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kinderkrippe auf Teilflächen der Grundstücke Flst. Nrn. 268/5 und 264/1 südlich des Rathauses geschaffen.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 67. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld mit Kirch- und Stadtplatz“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

#### **Hinweise:**

##### **a) Gemäß § 215 BauGB**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

##### **b) Gemäß § 44 BauGB**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Freilassing, den 27. Juli 2012

Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

## **Stadt Laufen**

### **Satzung zur 2. Änderung der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung der Stadt Laufen**

Auf Grund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.4.1993 (GVBl. S. 264), zul. geänd. durch Gesetz vom 25.2.2010 (GVBl. S. 66) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zul. geänd. durch Gesetz vom 27.7.2009 (GVBl. S. 400), erlässt die Stadt Laufen folgende

#### **Satzung**

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Laufen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.10.2010 (ABl. d. Landkreises BGL Nr. 42 vom 19.10.2010):

#### **§ 1 Änderungen des Satzungstextes**

##### **§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Für die Betreuung von Kindern ab einem Jahr in der Kinderkrippe wird für jeden angefangenen Monat folgender Elternbeitrag erhoben:

Für eine Buchungszeit von

- |   |           |
|---|-----------|
| • 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 125,00 €  |
| • 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 140,00 €  |
| • 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 155,00 €  |
| • 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 170,00 €  |
| • 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 185,00 €  |
| • 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 210,00 €  |
| • 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 225,00 €. |

Jeden Monat werden zusätzlich 2,50 € Teegeld und 2,50 € Spielgeld für Bastelmaterial eingezogen.

Nimmt ein Kinderkrippenkind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr 0,70 € bis 1,00 € pro Essen.“

##### **§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Für die Betreuung von Kindern von drei Jahren bis zur Einschulung im Kindergarten wird für jeden angefangenen Monat folgender Elternbeitrag erhoben:

Für eine Buchungszeit von

- 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 70,00 €
- 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 77,00 €
- 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 84,00 €
- 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 91,00 €
- 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 98,00 €
- 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 105,00 €
- mehr als 9 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 112,00 €.

Der monatliche Elternbeitrag für die Betreuung während der Schulferien beträgt zusätzlich 6,00 €.

Jeden Monat werden für die Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung zusätzlich ein Spielgeld in Höhe von 2,50 € und ein Teegeld in Höhe von 2,50 € eingezogen.

Nimmt ein Kindergartenkind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr 2,00 € bis 2,80 € pro Essen.

#### **§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Für die Betreuung von Schulkindern in der Kindertageseinrichtung wird für jeden angefangenen Monat folgender Elternbeitrag erhoben:

Für eine Buchungszeit von

- 1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt: 35,00 €
- 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 52,50 €
- 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 70,00 €
- jede weitere Stunde auf den Wochendurchschnitt gerechnet 7,00 €

Der monatliche Elternbeitrag für die Betreuung während der Schulferien beträgt zusätzlich 6,00 €.

Jeden Monat wird für die Schulkinder zusätzlich ein Teegeld in Höhe von 3,00 € eingezogen.

Nimmt ein Schulkind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr 3,00 € bis 3,40 € pro Essen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.9.2012 in Kraft.

Laufen, den 23. Juli 2012  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

## **Stadt Laufen**

### **Satzung zur 2. Änderung der Kinderbetreuungssatzung der Stadt Laufen**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zul. geänd. durch Gesetz vom 27.7.2009 (GVBl. S. 400), erlässt die Stadt Laufen folgende

### **Satzung**

zur Änderung der Satzung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Laufen (Kinderbetreuungssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.10.2010 (ABl. d. Landkreises BGL Nr. 42 v. 19.10.2010):

## **§ 1 Änderungen des Satzungstextes**

#### **§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Der Kindergarten ist in der Regel montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet, die Kinderkrippe von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

#### **§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„Für Kinder von ein bis drei Jahren werden in der Kinderkrippe folgende Buchungszeiten angeboten:

- a) 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- b) 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- c) 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- d) 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- e) 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- f) 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- g) 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt.

Es gilt eine Mindestbuchungszeit von 12 Stunden pro Woche.“

#### § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Für Schulkinder (bis einschließlich 4. Klasse) werden außerhalb der Ferienzeiten folgende Buchungszeiten angeboten:

- a) 1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- b) 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- c) 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- d) 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- e) 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt

Der Beginn der Buchungszeit ist frühestens um 11:15 Uhr. Während der Schulferien in Bayern kann eine Ferienbetreuung gebucht werden. Der Beginn der Buchungszeit ist während der Schulferien ab 07:30 Uhr möglich. Sie endet um 17:00 Uhr.“

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.9.2012 in Kraft.

Laufen, den 23. Juli 2012  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

#### Stadt Laufen

##### **Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Haiden“; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Inkrafttreten**

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.7.2012 den Bebauungsplan Nr. 50 „Haiden“ i. d. F. des Ingenieurbüros für Städtebau und Umweltplanung Dipl.-Ing. **XXX\***, **XXX\***, vom 2.2.2012 mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen, eine Genehmigung durch das Landratsamt war nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 50 „Haiden“ wird mit Begründung und Umweltbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Satz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist jeweils darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Schadenersatz gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Laufen, den 1. August 2012  
Stadt Bad Reichenhall

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 9

#### Stadt Laufen

##### **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG Bekanntmachung der Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldwegs Nr. 47 „Leitenweg“**

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner Sitzung am 10.7.2012 beschlossen, den öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 47 „Leitenweg“ gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG einzuziehen, da die Strecke jegliche Verkehrsbedeutung im Rahmen der Widmung verloren hat.

Der genannte Weg liegt zwischen Lepperding und Gastag und besteht aus einer Teilfläche der Fl.-Nr. 110 der Gemarkung Heining. Einziger Wegbestandteil ist ein Durchlass unter der Bahnstrecke Mühldorf – Freilassing, eine weiterführende Anbindung besteht nicht.

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten in Rathaus der Stadt Laufen, Bauamt, Zimmer 1.07, 1. OG, Rathausplatz 1, 83410 Laufen, eingesehen werden.

Laufen, den 1. August 2012  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 10

## **Markt Marktschellenberg**

### **Vollzug des BauGB; 10. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Marktschellenberg sowie Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Almbachklamm - Ost“ – vorgezogene Bürgerbeteiligung**

Zur Ansiedlung eines Gewerbebetriebes hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung vom 31. Januar 2011 beschlossen, den Flächennutzungsplan des Marktes Marktschellenberg im Bereich Süßenlehen östlich der B 305 zu ändern und einen Bebauungsplan aufzustellen.

Mit der Änderung sollen Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 326, 372/2 und 569, Gemarkung Scheffau, die bisher im Flächennutzungsplan als land- und forstwirtschaftliche Flächen dargestellt sind, künftig als Gewerbegebiet ausgewiesen werden.

Gleichzeitig mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet Almbachklamm - Ost“ aufgestellt werden. Die Aufstellung bezweckt im wesentlichen die Ortsentwicklung in Bezug auf gewerbliche Ansiedlungen nahe dem bestehenden Gewerbegebiets „Almbachklamm“.

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 30. Juli 2012 wurden die vom Ingenieurbüro **XXX\*** & Partner, **XXX\***, und den Landschaftsarchitekten **XXX\*** und **XXX\***, Traunstein, erstellten Entwürfe zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Almbachklamm – Ost“ in der Fassung vom 17./18.7.2012 gebilligt.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB können alle Planungsunterlagen mit Erläuterungs- und Umweltbericht, Satzung und Begründung von

#### **16. August 2012 bis 17. September 2012**

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Salzburger Strasse 2, I. OG., Zimmer 3, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Es ist ebenso Gelegenheit zu Äußerungen gegeben.

Marktschellenberg, den 2. August 2012  
Markt Marktschellenberg

**Halmich**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 11

## **Markt Teisendorf**

### **Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teisendorf gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 14. September 2009 beschlossen, den Flächennutzungsplan für den Markt Teisendorf neu aufzustellen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht für Jedermann in der Zeit vom

#### **8. August 2012 bis 28. September 2012**

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der Öffnungszeiten des Rathauses (Parteienverkehr), Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung der vorgesehenen Planung.

Gegenstand der Erörterung und Unterrichtung ist der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und den Fachplänen des Planungsbüros Steinert, Übersee, in der vom Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 4.6.2012 gebilligten Fassung.

Teisendorf, den 3. August 2012  
Markt Teisendorf

**Franz Schießl**, Erster Bürgermeister

---



## Markt Teisendorf

### **Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung der Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung „Neukirchen – Badweg“ gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 1. August 2012 den Entwurf der Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung „Neukirchen – Badweg“ aufgrund der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen wie folgt zu ändern:

1. Die Ableitung des Oberflächenwassers mit Retentionsraum wird im Geltungsbereich der Satzung festgesetzt.
2. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an den geplanten Neubau werden in der Satzung festgesetzt.
3. Die Begründung wurde ergänzt.

Der vom Bau- und Umweltausschuss gebilligte Entwurf der Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 1.8.2012 mit Begründung liegt in der Zeit vom

**15. August 2012 bis 4. September 2012**

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich aus.

Die Auslegungszeit wird gem. § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf den genannten Zeitraum verkürzt.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen zu den vorgenommenen Planänderungen (§ 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB) abgegeben werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teisendorf, den 6. August 2012  
Markt Teisendorf

**Franz Schießl**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Bischofswiesen

### **Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Am Kressenweg“; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswiesen hat in seiner Sitzung vom 19.7.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes „BPL“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.6.2012 bzw. 31.7.2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans „Am Kressenweg“ sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und Einriffsermittlung sowie die Bewertung der bestehenden Erschließungsstraße Hochmoorweg liegen vom

**16. August 2012 bis 17. September 2012**

im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 2. August 2012  
Gemeinde Bischofswiesen

**Toni Altkofer**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 14

**Gemeinde Bischofswiesen**  
**Bekanntmachung über die Änderung des**  
**Flächennutzungsplans für das Gebiet „Am Kressenweg“;**  
**Beteiligung der Bürger**  
**gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswiesen hat in seiner Sitzung vom 19.7.2011 die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Am Kressenweg“ beschlossen. Der Geltungsbereich der geplanten Änderung ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.6.2012 bzw. 31.7.2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Änderungsentwurf sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und Eingriffsermittlung liegen vom

**16. August 2012 bis 17. September 2012**

im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 2. August 2012  
Gemeinde Bischofswiesen

**Toni Altkofer**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 15

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

### **Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); 08.1. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim, Gemeinde Saaldorf-Surheim**

Mit Beschluss vom 12.6.2012 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die 08.1. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 12.4.2012 des Arch. **XXX\*** aus **XXX\***.

Die Satzung zur 08.1. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Die Bebauungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 3. August 2012  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Nutz**, Erster Bürgermeister

## **Gemeinde Schönau a. Königssee**

### **Vollzug der Wassergesetze; Erweiterung der Beschneiungsanlage am Jenner**

Die Berchtesgadener Bergbahn AG, Jennerbahnstr. 18 in 83471 Schönau a. Königssee hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf Erweiterung der Beschneiungsanlage am Jenner in der Gemeinde Schönau a. Königssee gestellt.

In Zusammenarbeit mit dem DSV, der Gemeinde Schönau a. Königssee und der Berchtesgadener Bergbahn AG wurde ein Konzept der Trainingsmöglichkeiten für Alpinsport, Boarder- und Skicross sowie Buckelpiste erarbeitet. Dieses DSV-Trainingszentrum soll vorwiegend den Athleten der naheliegenden Christophorusschule (Ausbildungsstätte für den deutschen Skinachwuchs) zur Verfügung stehen.

Das Skigebiet Jenner wird derzeit von 6 Aufstiegshilfen (davon 1 Kabinenbahn mit 2 Sektionen, 2 Sesselbahnen und 2 Schleppliften) erschlossen. Das Skigebiet ist dreigeteilt in das Höhenskigebiet „Mitterkaser“, den Bereich „Jennerwiesen“ sowie die Talabfahrt.

Die bestehende Beschneiungsanlage versorgt den Bereich Jennerwiesen sowie die Hauptabfahrten im Höhenskigebiet Mitterkaser und die Talabfahrt. Die bereits genehmigte Schneileitung im Bereich Krautkaser wurde bisher nicht errichtet.

Teil des Antrags ist die Erweiterung der bestehenden bzw. genehmigten Beschneiungsanlage im Bereich Krautkaser.

Weitere Bestandteile des DSV-Trainingszentrums sind die Errichtung einer kuppelbaren 4-er Sesselbahn sowie der notwendige Pistenbau.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

#### **8. August 2012 bis 7. September 2012**

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer Nr. 102, und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 212, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Schönau a. Königssee oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Schönau a. Königssee, den 2. August 2012  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**St. Kurz**, Erster Bürgermeister

---

## **Sparkasse Berchtesgadener Land**

### **Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern**

Folgendes Sparkassenbuch der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde als verloren gemeldet:

**Nr. 3 410 652 691**

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Berchtesgadener Land anzumelden; andernfalls wird diese Urkunde für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 27. Juli 2012  
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand  
**Dir. Schlosser**                      **Dir. Gehrig**

---